



Brüssel, den 16. Juli 2026
(OR. en)

12021/26

**Interinstitutionelles Dossier:
2025/0357 (NLE)**

**JAI 1013
MIGR 206
FRONT 137
ASILE 68**

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	15. Juli 2026
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2026) 387 final
Betr.:	MITTEILUNG DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DEN RAT Bewertung gemäß Artikel 4 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2025/2323 der Kommission

Die Delegationen erhalten als Anlage das Dokument COM(2026) 387 final.

Anl.: COM(2026) 387 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 15.7.2026
COM(2026) 387 final

**MITTEILUNG DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND
DEN RAT**

**Bewertung gemäß Artikel 4 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2025/2323 der
Kommission**

MITTEILUNG DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DEN RAT

Bewertung gemäß Artikel 4 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2025/2323 der Kommission

I. Einführung

Die mit dem Migrations- und Asylpaket (im Folgenden „Paket“) eingeführte Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS) stellt einen wichtigen Schritt zur Schaffung eines nachhaltigeren, effizienteren und widerstandsfähigeren europäischen Rahmens für das Migrationsmanagement dar.

Ein zentrales Ziel des Pakets ist die Einrichtung eines ausgewogenen und integrierten Systems, bei dem Verantwortlichkeit und Solidarität Hand in Hand gehen und sich wechselseitig verstärken. Die Reform beinhaltet eine Ausweitung der Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten, insbesondere an den Außengrenzen. Gleichzeitig wird ein ständiger, verbindlicher und flexibler Solidaritätsmechanismus eingeführt, um unter Druck stehende Mitgliedstaaten zu unterstützen.

Das wirksame Funktionieren des neuen Systems hängt daher von der Wahrung dieses Gleichgewichts ab. Mängel bei der Umsetzung des Pakets bergen die Gefahr, dass Solidaritätsverpflichtungen und das notwendige gegenseitige Vertrauen, insbesondere in Bezug auf die Zuständigkeitsvorschriften, untergraben werden. In diesem Zusammenhang sieht Artikel 60 Absatz 3 Unterabsatz 4 der Verordnung (EU) 2024/1351¹ (im Folgenden „Verordnung über Asyl- und Migrationsmanagement“) vor, dass beitragende Mitgliedstaaten nicht verpflichtet sind, ihre Zusagen zu erfüllen oder auf einen begünstigten Mitgliedstaat Verrechnungen der Verantwortlichkeiten anzuwenden, wenn die Kommission in Bezug auf die Zuständigkeitsvorschriften systemische Mängel in diesem Mitgliedstaat festgestellt hat, die schwerwiegende negative Folgen für das Funktionieren dieser Verordnung haben könnten. Mit dieser Bestimmung wird der Notwendigkeit Rechnung getragen, für eine Umsetzung des Solidaritätsrahmens parallel zur wirksamen Erfüllung der Verpflichtungen in Verbindung mit der Bestimmung der Zuständigkeit und mit Überstellungen zu sorgen.

Gleichzeitig sollte darauf hingewiesen werden, dass das Paket eine weiter gefasste und umfassendere Reform des Migrations- und Asylrahmens der EU beinhaltet, die für eine schrittweise Verringerung des Drucks an den Außengrenzen der Union und eine Verstärkung der Maßnahmen gegen unerlaubte Sekundärmigration innerhalb der Union sorgen sollte. Mit dem neuen System werden stärker integrierte Verfahren in allen Phasen des Migrationsmanagements eingeführt, einschließlich Überprüfungs-, Asyl- und Rückkehrverfahren an der Grenze und der raschen Rückführung von Personen, die keinen internationalen Schutz benötigen. Es umfasst auch Maßnahmen zur Steigerung der Effizienz der Asyl- und Rückkehrverfahren, insbesondere durch die Überarbeitung des Konzepts des

¹ Verordnung (EU) 2024/1351 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 über Asyl- und Migrationsmanagement, zur Änderung der Verordnungen (EU) 2021/1147 und (EU) 2021/1060 sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 (ABl. L, 2024/1351, 22.5.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1351/oj>).

sicheren Herkunftsstaats und des Konzepts des sicheren Drittstaats, sowie die Umsetzung des neu überarbeiteten EU-Rückkehrrahmens. Zusammen zielen diese Maßnahmen auf die Schaffung eines wirksameren und widerstandsfähigeren europäischen Migrationsmanagementsystems ab.

Im Rahmen des ersten jährlichen Migrationsmanagementzyklus wurden im Durchführungsbeschluss (EU) 2025/2323 der Kommission² vier Mitgliedstaaten als unter Migrationsdruck stehend eingestuft: Zypern, Griechenland, Spanien und Italien. Diese Mitgliedstaaten sind berechtigt, den mit dem Durchführungsbeschluss (EU) 2025/2642 des Rates³ eingerichteten Jährlichen Solidaritätspool in Anspruch zu nehmen. Bei einem Vorliegen systemischer Mängel in einem dieser vier Mitgliedstaaten, die schwerwiegende negative Folgen für das Funktionieren der Verordnung über Asyl- und Migrationsmanagement haben könnten, würde Artikel 60 Absatz 3 Unterabsatz 4 dieser Verordnung zur Anwendung kommen.

Vor diesem Hintergrund muss die Kommission gemäß Artikel 4 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2025/2323 der Kommission bewerten, ob die in diesem Beschluss genannten Verfahren in Bezug auf die Verordnung (EU) Nr. 604/2013⁴ (Dublin-III-Verordnung) nicht korrigiert wurden und daher systemische Mängel darstellen, die schwerwiegende negative Folgen für das Funktionieren der Verordnung (EU) 2024/1351 haben könnten; in diesem Fall findet Artikel 60 Absatz 3 Unterabsatz 4 der Verordnung über Asyl- und Migrationsmanagement Anwendung. Gemäß dem Beschluss muss die Kommission bis zum 12. Juli 2026 und noch einmal bis zum 15. Oktober 2026 eine entsprechende Bewertung durchführen.

Bei den von der Kommission durchzuführenden Bewertungen sollte es in erster Linie darum gehen, ob die im Durchführungsbeschluss (EU) 2025/2323 der Kommission genannten Verfahren in Bezug auf die Dublin-III-Verordnung korrigiert wurden und ob Fortschritte bei der Gewährleistung der wirksamen Anwendung der neuen Zuständigkeitsvorschriften gemäß der Verordnung über Asyl- und Migrationsmanagement erzielt wurden. In diesem Zusammenhang – und zur Gewährleistung eines nachhaltigen Übergangs vom Zuständigkeitssystem gemäß der Dublin-III-Verordnung zu den neuen Vorschriften der Verordnung über Asyl- und Migrationsmanagement – sollte dem Umfang der operativen Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden, einschließlich des aktiven Engagements zur Erleichterung von Überstellungen und der schrittweisen Zusammenarbeit bei praktischen und logistischen Belangen.

Vor diesem Hintergrund gibt die operative Zusammenarbeit zwischen Zypern und den anderen Mitgliedstaaten bei der Anwendung der Zuständigkeitsvorschriften keinen Anlass zu besonderen Bedenken. Auch die operative Zusammenarbeit zwischen Spanien und den anderen Mitgliedstaaten bei der Anwendung der Zuständigkeitsvorschriften gibt keinen Anlass zu

² Durchführungsbeschluss (EU) 2025/2323 der Kommission vom 11. November 2025 nach Artikel 11 der Verordnung (EU) 2024/1351 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L, 2025/2323, 14.11.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec_impl/2025/2323/oj).

³ Durchführungsbeschluss des Rates zur Einrichtung des Jährlichen Solidaritätspools für 2026.

⁴ Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (Neufassung, ABl. L 180 vom 29.6.2013, S. 31, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2013/604/oj>).

besonderen Bedenken. Aus diesem Grund ist keine spezifische Überwachung gemäß Artikel 4 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2025/2323 der Kommission erforderlich.

Am 4. April 2025 kam die Kommission in ihrer Mitteilung an den Rat und das Europäische Parlament über den Stand des Migrationsmanagements auf dem griechischen Festland⁵ zu dem Schluss, dass Überstellungen nach Griechenland in gleicher Weise wie bei den übrigen Mitgliedstaaten und im Einklang mit der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union zur Auslegung von Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 erfolgen sollten.

Im Dezember 2022 setzte Italien die Entgegennahme von Überstellungen aus, mit Ausnahme von Fällen der Familienzusammenführung unbegleiteter Minderjähriger⁶. Der Gerichtshof der Europäischen Union hat in seinem Urteil vom 19. Dezember 2024 in den verbundenen Rechtssachen C-185/24 und C-189/24⁷ festgestellt, dass sich der nach den Kriterien in Kapitel III der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 als zuständig bestimmte Mitgliedstaat nicht einseitig von dieser Pflicht befreien kann.

Da die Mitgliedstaaten dafür sorgen sollten, dass die in ihren Ländern im Zusammenhang mit der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 bereits beobachteten Verfahren nicht mehr bestehen, erfordert die operative Zusammenarbeit zwischen Griechenland und den anderen Mitgliedstaaten sowie zwischen Italien und den anderen Mitgliedstaaten bei der Anwendung der Zuständigkeitsvorschriften eine eingehendere Analyse.

II. Bewertung der Lage in Griechenland

Wie im dritten Bericht der Kommission über den Stand der Umsetzung des Pakets⁸ dargelegt, hat Griechenland bei der Vorbereitung auf die Umsetzung des Pakets anhaltendes Engagement gezeigt und erhebliche Anstrengungen unternommen, einschließlich einer Reihe von Maßnahmen, mit denen die Anwendung der neuen Zuständigkeitsvorschriften der Verordnung über Asyl- und Migrationsmanagement sowie die Umsetzung zentraler Neuerungen des Pakets wie Überprüfungs- und Grenzverfahren und Eurodac sichergestellt werden soll.

Griechenland hat erhebliche Fortschritte bei der Schaffung des für die Umsetzung des Pakets erforderlichen rechtlichen und institutionellen Rahmens erzielt. Die nationalen Rechtsvorschriften zur Anpassung des griechischen Rechtsrahmens wurden am 9. Juni 2026 angenommen. Die Behörden haben auch umfassende Anstrengungen in den Bereichen

⁵ Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament über den Stand des Migrationsmanagements auf dem griechischen Festland vom 4. April 2025 (COM(2025) 170 final).

⁶ Am 5. Dezember 2022 richtete die italienische Dublin-Stelle an alle Dublin-Stellen ein Rundschreiben, in dem sie erklärte, dass die Mitgliedstaaten aufgrund kurzfristig aufgetretener technischer Gründe im Zusammenhang damit, dass keine Aufnahmeeinrichtungen zur Verfügung stehen, gebeten werden, Überstellungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 nach Italien vorübergehend auszusetzen, ausgenommen Fälle von Familienzusammenführungen unbegleiteter Minderjährige. In einem weiteren Rundschreiben vom 7. Dezember 2022 ergänzte die italienische Dublin-Stelle, dass der Zeitplan für die Aufnahme von Drittstaatsangehörigen angesichts der großen Zahl von Ankünften sowohl an den See- als auch an den Landgrenzen überarbeitet werden muss, wobei auch der Mangel an verfügbaren Aufnahmeplätzen zu berücksichtigen ist. Die oben genannten Rundschreiben aus dem Jahr 2022 wurden von den italienischen Behörden weder förmlich aufgehoben noch ersetzt.

⁷ Verbundene Rechtssachen C-185/24 und C-189/24, Tudmur, Rn. 42; bestätigt auch durch das Urteil des EuGH vom 5. März 2026 in der Rechtssache C-458/24, Daraa, Rn. 38.

⁸ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen – Stand der Umsetzung des Migrations- und Asylpakets (COM(2026) 196 final).

Koordinierung und Kommunikation unternommen, einschließlich der Ausarbeitung operativer Leitlinien und der Veranstaltung spezieller Workshops für die an der Umsetzung der neuen Verfahren beteiligten Dienststellen.

Ferner wurden wichtige operative Vorbereitungen für das Grenzverfahren getroffen. Griechenland hat die zuständigen Einrichtungen benannt, an mehreren Orten Pilotübungen durchgeführt und einen behördenübergreifenden Koordinierungsmechanismus eingerichtet, an dem alle einschlägigen nationalen Behörden, die EUAA und Frontex beteiligt sind. Die Behörden haben auch operative Vorkehrungen zur leichteren Einhaltung der neuen Fristen getroffen, darunter gestaffelte Verweisverfahren, zusätzliche Aufnahmekapazitäten auf Kreta und spezielle Beförderungslösungen für die rasche Überstellung von Antragstellern nach außerhalb Kretas. Die nationale Transparenzbehörde wurde als unabhängige Stelle für die Überwachung der Grundrechte bei der Überprüfung und bei den Grenzverfahren benannt.

Im April 2026 hat Griechenland der Asylagentur der Europäischen Union (European Union Asylum Agency – EUAA) im Einklang mit Artikel 23 der Durchführungsverordnung (EU) 2025/2055 der Kommission die für die Zwecke der Verordnung über Asyl- und Migrationsmanagement zu nutzenden Überstellungsorte, einschließlich der entsprechenden Flughäfen, Seehäfen und Orte an Land, der Orte für freiwillige Überstellungen und eines Standardflughafens, mitgeteilt.

Die operative Kapazität der nationalen Dublin-Stelle (National Dublin Unit – NDU) wurde in Vorbereitung auf die Durchführung der Verordnung über Asyl- und Migrationsmanagement erheblich gestärkt. Am 2. Juni 2026 nahmen im Rahmen des EUAA-Einsatzplans 15 weitere Zeitarbeitskräfte ihre Tätigkeit in der NDU auf, wodurch sich der Personalbestand auf insgesamt 69 Mitarbeiter (34 Zeitarbeitskräfte, 21 befristet beschäftigte Mitarbeiter und 14 festangestellte Mitarbeiter) erhöhte, die von fünf Teamleitern unterstützt werden. In Zeiten erhöhter Arbeitsbelastung kann auch Personal aus anderen Referaten abgestellt werden, um die NDU zu unterstützen. Darüber hinaus wurde ein Einstellungsverfahren für weitere 116 befristet beschäftigte Mitarbeiter eingeleitet, wodurch die NDU noch besser in der Lage sein sollte, eingehende Fälle zu bearbeiten und die neuen Fristen der Verordnung über Asyl- und Migrationsmanagement einzuhalten. Die NDU hat spezielle Standardarbeitsanweisungen für eingehende Anträge und Überstellungen im Rahmen der Verordnung über Asyl- und Migrationsmanagement ausgearbeitet. Die neuen Arbeitsabläufe sehen eine systematische Überprüfung der Zuständigkeit, eine frühzeitige Einbeziehung der Aufnahme- und Kinderschutzbehörden und eine strukturierte Vorbereitung eingehender Überstellungen vor.

Es wird die erforderliche Organisationsstruktur geschaffen, um sicherzustellen, dass der Aufnahme- und Identifizierungsdienst⁹ etwa eine Woche vor der Überstellung informiert wird, sodass die Aufnahmekapazitäten im Voraus geplant und praktische Vorkehrungen getroffen werden können. Mit einem wöchentlichen Informationsaustausch über geplante Ankünfte

⁹ Weitere Informationen über das griechische Aufnahmesystem sind der Mitteilung der Kommission über den Stand des Migrationsmanagements auf dem griechischen Festland (COM(2025) 170 final) zu entnehmen. Laut dieser Mitteilung kann auf dieser Grundlage – auch wenn bestimmte Aspekte des Migrationsmanagements möglicherweise noch verbessert werden müssen – der Schluss gezogen werden, dass das griechische Asyl- und Aufnahmesystem auf dem griechischen Festland keine systemischen Schwachstellen aufweist, die eine Gefahr einer unmenschlichen oder entwürdigenden Behandlung im Sinne des Artikels 4 der EU-Grundrechtecharta mit sich bringen. Infolgedessen sollten Dublin-Überstellungen nach Griechenland in gleicher Weise wie bei den übrigen Mitgliedstaaten erfolgen, d. h. ohne die von der Kommission in ihrer Empfehlung (EU) 2016/1117 empfohlene Anforderung individueller Zusicherungen und im Einklang mit der Rechtsprechung des Gerichtshofs zur Auslegung von Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 604/2013.

werden die operative Vorbereitung und das effiziente Management eingehender Überstellungen weiter unterstützt. Die Behörden haben auch die erforderlichen Vorkehrungen getroffen, um gegebenenfalls die Bewegungsfreiheit gemäß Artikel 9 der Richtlinie über Aufnahmebedingungen zu beschränken.

Die operativen Kapazitäten werden durch die von der EUAA geleistete Unterstützung weiter gestärkt. Die Behörden beabsichtigen, rund ein Drittel der mit Unterstützung der EUAA beschäftigten Zeitarbeitskräfte (13-14 Mitarbeiter) für eingehende Anträge und Überstellungen einzusetzen, und planen zusätzliche Schulungsmaßnahmen für neu eingestellte Mitarbeiter. Dies ergänzt das bereits bestehende Schulungsangebot spezialisierter NDU-Schulungsleiter zur Verordnung über Asyl- und Migrationsmanagement und insbesondere zu den Zuständigkeitskriterien.

Griechenland hat die technischen Voraussetzungen für die Verknüpfung seiner nationalen Systeme mit dem zentralen Eurodac-System geschaffen und ist in der Lage, die Daten zu übermitteln, die zur Erfüllung seiner Pflichten gemäß der Verordnung (EU) 2024/1358¹⁰ erforderlich sind.

DubliNet wurde erfolgreich aktualisiert und ist gemäß den neuen Anforderungen voll operationell. Derzeit wird eine weitere Automatisierung der Registrierungs-, Klassifizierungs- und Fallbearbeitungsverfahren geprüft, um den Verwaltungsaufwand zu verringern und die Einhaltung der Fristen der Verordnung über Asyl- und Migrationsmanagement zu erleichtern.

Das nationale Fallbearbeitungssystem *Alkyoni II* wurde aktualisiert, um die Durchführung der Verordnung über Asyl- und Migrationsmanagement durch automatisierte Fristberechnung, Workflow-Management, Fallüberwachung, Warnmeldungen, Berichterstattungs- und Statistikfunktionen sowie die Integration in Eurodac zu unterstützen. Weitere Vernetzungen mit DubliNet, dem Visa-Informationssystem, dem Schengener Informationssystem und ETIAS sind geplant, damit die Sachbearbeiter wichtige Verfahrensaufgaben über eine einzige Plattform erledigen können. Diese Entwicklungen sollten für mehr Effizienz, eine verstärkte Kontrolle der Arbeitslast und des Verfahrensrückstaus und eine leichtere Einhaltung der mit der Verordnung über Asyl- und Migrationsmanagement eingeführten neuen Verfahrensvorschriften sorgen.

In den ersten Wochen der Anwendung der Verordnung über Asyl- und Migrationsmanagement (12. Juni bis 7. Juli 2026) meldeten acht Mitgliedstaaten der Kommission, dass sie Griechenland Aufnahmegesuche und Wiederaufnahmemitteilungen übermittelt hatten. Den verfügbaren Informationen zufolge wendet Griechenland die Praxis der Zurückweisung der Zuständigkeit nicht mehr an, und es hat in diesem Zeitraum keine ablehnenden Antworten gegeben, die auf nicht unter die Verordnung über Asyl- und Migrationsmanagement fallenden Gründen beruhten. Bei einigen dieser Gesuche und Mitteilungen ist die gesetzliche Frist für

¹⁰ Verordnung (EU) 2024/1358 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 über die Einrichtung von Eurodac für den Abgleich biometrischer Daten zur effektiven Anwendung der Verordnungen (EU) 2024/1351 und (EU) 2024/1350 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2001/55/EG des Rates sowie zur Feststellung der Identität illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger oder Staatenloser und über der Gefahrenabwehr und Strafverfolgung dienende Anträge der Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten und Europol auf den Abgleich mit Eurodac-Daten, zur Änderung der Verordnungen (EU) 2018/1240 und (EU) 2019/818 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 603/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L, 2024/1358, 22.5.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1358/oj>).

die Beantwortung gemäß Artikel 39 Absatz 1 und Artikel 41 der Verordnung über Asyl- und Migrationsmanagement noch nicht abgelaufen. Im Zeitraum vom 12. Juni bis 7. Juli wurden Griechenland – auch angesichts der erst kürzlich erfolgten Änderung seiner Praxis in Bezug auf die Annahme der Zuständigkeit – noch keine Überstellungsgesuche übermittelt.

III. Bewertung der Lage in Italien

Wie im dritten Bericht der Kommission über den Stand der Umsetzung des Pakets¹¹ dargelegt, hat Italien bei der Vorbereitung auf die Umsetzung des Pakets anhaltendes Engagement gezeigt und erhebliche Anstrengungen unternommen, einschließlich einer Reihe von Maßnahmen, mit denen die Anwendung der neuen Zuständigkeitsvorschriften der Verordnung über Asyl- und Migrationsmanagement sowie die Umsetzung zentraler Neuerungen des Pakets wie das Grenzverfahren oder Eurodac sichergestellt werden soll.

Im Juni 2026 verabschiedete der italienische Ministerrat ein Gesetzesdekret, mit dem Sofortmaßnahmen eingeführt wurden, um die rechtzeitige Anwendung der wichtigsten Bestimmungen des Pakets zu erleichtern. Mit dem Gesetzesdekret werden Änderungen am nationalen Migrations- und Asylrahmen vorgenommen – so enthält es etwa Bestimmungen in Bezug auf das Asylverfahren an der Grenze, die Überprüfung, Eurodac, die Aufnahmebedingungen und die Rückkehrverfahren. Darüber werden mit dem Gesetzesdekret die für die Umsetzung des neuen Rahmens erforderlichen Verwaltungs- und Justizkapazitäten gestärkt, und zwar insbesondere durch die Bereitstellung von zusätzlichem Personal für Asylverfahren und Maßnahmen zum Abbau des Rückstaus bei Asylanträgen. Das Gesetzesdekret muss vom italienischen Gesetzgeber innerhalb von 60 Tagen nach seiner Veröffentlichung im italienischen Amtsblatt in ein Gesetz umgewandelt werden. Dieses Verfahren dauert noch an.

Im April 2026 hat Italien der EUAA im Einklang mit Artikel 23 der Durchführungsverordnung (EU) 2025/2055 der Kommission die für die Zwecke der Verordnung über Asyl- und Migrationsmanagement zu nutzenden Überstellungsorte, einschließlich der entsprechenden Flughäfen, Seehäfen und Orte an Land, der Orte für freiwillige Überstellungen und eines Standardflughafens, mitgeteilt.

Die operative Kapazität der nationalen Stelle für das Asyl- und Migrationsmanagement wurde in Vorbereitung auf die Durchführung der Verordnung über Asyl- und Migrationsmanagement erheblich gestärkt. Die Stelle wird mittels Einstellung von 15 weiteren langfristig beschäftigten Mitarbeitern verstärkt, von denen mindestens 10 für eingehende Überstellungsverfahren eingesetzt werden, wodurch sich die für die Bearbeitung eingehender Fälle verfügbaren Ressourcen fast verdoppeln¹². Zusätzliche Büroräume und Videokonferenzenanlagen wurden ebenfalls bereitgestellt. Die Stelle ist in Fachabteilungen untergliedert, die mit eingehenden Verfahren, ausgehenden Verfahren, Übernahmen, Rechtsbehelfen und Familienzusammenführungen befasst sind, wobei die Sachbearbeiter für den gesamten Ablauf der Verfahren in ihren jeweiligen Abteilungen zuständig sind.

¹¹ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen – Stand der Umsetzung des Migrations- und Asylpakets (COM(2026) 196 final).

¹² Derzeit arbeiten in der Abteilung für „eingehende Verfahren“ (Gesuche, Mitteilungen, Überstellungen) 12 interne Mitarbeiter und ein Bediensteter auf Zeit, der im Rahmen eines aus dem AMIF finanzierten Projekts eingestellt wurde.

Derzeit wird eine Bewertung der erwarteten Auswirkungen des neuen Rechtsrahmens durchgeführt, um die künftige Arbeitsbelastung und den langfristigen Kapazitätsbedarf abzuschätzen, die bzw. der sich aus den neuen Verfahren und Fristen der Verordnung über Asyl- und Migrationsmanagement ergibt. Parallel dazu wird eine geplante Umstrukturierung dafür sorgen, dass Ressourcen entsprechend der Arbeitsbelastung flexibler zugewiesen werden können, wobei sowohl die Menge der Gesuche und Mitteilungen als auch die geltenden Verfahrensfristen berücksichtigt werden.

Die Arbeitsabläufe werden basierend auf der Erprobung der neuen DubliNet-Anwendung angepasst, und es wurde ein nationales Fallbearbeitungstool entwickelt, um die Bearbeitung von Aufnahmegesuchen und Wiederaufnahmemitteilungen zu erleichtern. Es wurden operative Verfahren festgelegt, um die Tätigkeiten der an der Umsetzung des Pakets beteiligten Behörden (insbesondere in Bezug auf die Bearbeitung von Anträgen auf internationalen Schutz, auch durch die Justiz) zu koordinieren und so eine gestraffte Fallbearbeitung, eine klare Zuweisung der Zuständigkeiten und die Einhaltung der neuen Verfahrensvorschriften zu gewährleisten.

Der Kapazitätsaufbau wird durch kontinuierliche Schulungen, die Teilnahme an Koordinierungstätigkeiten, EUAA-Schulungsmodule und interne Mechanismen für den Wissensaustausch weiter unterstützt. Leitende Mitarbeiter, die als EUAA-Schulungsleiter zertifiziert sind, führen Schulungen durch und tragen so zu einem hohen Maß an Fachwissen und operativer Kohärenz in der gesamten Stelle bei.

Das nationale Aufnahmesystem scheint ausreichend gut organisiert zu sein, um im Rahmen der Verordnung über Asyl- und Migrationsmanagement überstellte Personen im bestehenden landesweiten Netz von Aufnahmeeinrichtungen unterzubringen. Dieses Netz umfasst auch Zentren, die für die Unterbringung von Familien mit Kindern und schutzbedürftigen Antragstellern geeignet sind. Die Aufnahmekapazität wird derzeit mithilfe zusätzlicher AMIF-Mittel erhöht¹³. Darüber hinaus wäre im Rahmen des von den italienischen Behörden gemäß der Richtlinie (EU) 2024/1346¹⁴ entwickelten Notfallplans im Falle einer Zunahme der Überstellungen eine rasche Ausweitung der Aufnahmekapazität durch zusätzliche Unterbringungsplätze möglich. Die Koordinierung würde dabei vom Innenministerium und den Präfekturen übernommen.

Parallel dazu leistet die EUAA weiterhin operative Unterstützung in den Bereichen ausgehende Verfahren, Rechtsbehelfe und Übernahmen, wobei der Bedarf an weiterer Unterstützung nach der ersten Umsetzungsphase des Pakets bewertet werden muss.

Italien hat die technischen Voraussetzungen für die Verknüpfung seiner nationalen Systeme mit dem zentralen Eurodac-System geschaffen und ist in der Lage, die Daten zu übermitteln, die zur Erfüllung seiner Pflichten gemäß der Verordnung (EU) 2024/1358 erforderlich sind.

¹³ Ausführliche Informationen über das italienische Aufnahmesystem finden sich in den von der EUAA im Rahmen der Umsetzung des Dublin-Fahrplans erstellten Informationsblättern (<https://euaa.europa.eu/asylum-knowledge/dublin-procedure>). Die Informationsblätter enthalten detaillierte Informationen über die Aufnahme- und Haftbedingungen, einschließlich der für schutzbedürftige Personen geltenden Bedingungen und des Zugangs zu grundlegender Versorgung und medizinischer Versorgung, sowie Informationen über das Asylverfahren, einschließlich des Zugangs zum Verfahren und zu den Verfahrensgarantien nach einer Überstellung, wie in den einschlägigen Rechtsvorschriften der Union vorgeschrieben. Die Informationsblätter unterliegen Änderungen und werden entsprechend den sich wandelnden Gegebenheiten in dem betreffenden Mitgliedstaat angepasst.

¹⁴ Richtlinie (EU) 2024/1346 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen (ABl. L, 2024/1346 vom 22.5.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2024/1346/oj>).

DubliNet wurde erfolgreich aktualisiert und ist gemäß den neuen Anforderungen voll operationell. Die italienischen Behörden haben aktiv an den Tests der eu-LISA teilgenommen (auch bilateral mit anderen Mitgliedstaaten) und erfolgreich wichtige Funktionen wie die Erstellung, Übermittlung und Entgegennahme von Standardformularen getestet. Die Mitarbeiter der Stelle für das Asyl- und Migrationsmanagement haben zudem spezielle Schulungen absolviert.

Parallel dazu nehmen die Behörden derzeit Anpassungen am nationalen Fallbearbeitungssystem (*SUA*) vor, um den mit dem Paket eingeführten neuen Anforderungen Rechnung zu tragen. Ziel der geplanten Aktualisierungen ist es, die Interoperabilität mit Polizeidatenbanken und Eurodac zu verbessern, den verfahrensübergreifenden Informationsaustausch zu erleichtern und die Arbeitsabläufe stärker zu automatisieren.

In den ersten Wochen der Anwendung der Verordnung über Asyl- und Migrationsmanagement (12. Juni bis 7. Juli 2026) übermittelten acht Mitgliedstaaten der Kommission Informationen über die Übersendung von Aufnahmegesuchen, Wiederaufnahmemitteilungen und/oder Standardformularen für Überstellungen. Den verfügbaren Informationen zufolge nimmt Italien Gesuche und Mitteilungen weiterhin stillschweigend an. Die Überstellungen wurden jedoch noch nicht wieder aufgenommen. Im oben genannten Zeitraum gab es 12 Überstellungsgesuche. Diese wurden von Italien abgelehnt¹⁵. Gemäß der Verordnung über Asyl- und Migrationsmanagement darf ein Zielmitgliedstaat eine Überstellung nicht ablehnen und muss im Einklang mit der Durchführungsverordnung (EU) 2025/2055 der Kommission einen alternativen Termin für die Überstellung vorschlagen¹⁶.

IV. Schlussfolgerungen

Bei der Umsetzung der Vorschriften des Migrations- und Asylpakets wurden erhebliche Fortschritte erzielt. Die Mitgliedstaaten sind auf einem guten Weg, ihre nationalen Rechtsvorschriften anzupassen, die verbindliche Überprüfung und die Grenzverfahren einzurichten und zu organisieren, ausreichende Aufnahmekapazitäten zu schaffen und den Rückstau und die Verzögerungen bei Asylverfahren abzubauen. Die Mitgliedstaaten haben auch Fortschritte beim Ausbau ihrer Kapazitäten für die Bearbeitung von Zuständigkeitsübertragungen und die Erfüllung von Solidaritätszusagen erzielt. Gleichzeitig sind Anstrengungen erforderlich, um die verbleibenden Herausforderungen anzugehen, auch in Bezug auf die neuen Zuständigkeitsvorschriften gemäß der Verordnung über Asyl- und Migrationsmanagement.

Die derzeitige Anwendung der Zuständigkeitsvorschriften durch Zypern und Spanien und die derzeitige operative Zusammenarbeit mit diesen Mitgliedstaaten geben keinen Anlass zu besonderen Bedenken und werden als angemessen erachtet, um die ordnungsgemäße

¹⁵ Im Berichtszeitraum fand 1 Überstellung nach Italien auf der Grundlage eines Gesuchs statt, das vor dem 12. Juni 2026 bestätigt worden war.

¹⁶ Durchführungsverordnung (EU) 2025/2055 der Kommission vom 2. Oktober 2025 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2024/1351 des Europäischen Parlaments und des Rates über Asyl- und Migrationsmanagement und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1560/2003 der Kommission (ABl. L, 2025/2055, 12.11.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2025/2055/oj). Nach Artikel 25 Absatz 5 und Artikel 26 Absatz 2 der Durchführungsverordnung der Kommission muss der Zielmitgliedstaat bestätigen, dass er zum Empfang der Überstellung bereit ist, oder andere Modalitäten der Überstellung und/oder einen anderen Ort und/oder einen anderen Termin für die Überstellung vorschlagen und die Gründe angeben, aus denen er die vom überstellenden Mitgliedstaat vorgeschlagene Überstellung nicht empfangen kann.

Umsetzung von Teil III der Verordnung (EU) 2024/1351 zu gewährleisten. Daher wird eine weitere Überwachung nach Artikel 4 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2025/2323 der Kommission nicht für erforderlich erachtet.

Die bisher von Griechenland ergriffenen Maßnahmen sowie die aktive Zusammenarbeit der nationalen Behörden mit anderen Mitgliedstaaten sind positive Hinweise darauf, dass Griechenland damit begonnen hat, die bei der Anwendung der Dublin-III-Verordnung beobachteten Verfahren zu korrigieren, und bereit ist, die wirksame und ordnungsgemäße Umsetzung von Teil III der Verordnung über Asyl- und Migrationsmanagement sicherzustellen. Da die neuen Zuständigkeitsvorschriften gemäß der Verordnung über Asyl- und Migrationsmanagement erst seit weniger als einem Monat in Kraft sind und die Fristen im Zusammenhang mit den neuen Zuständigkeitsvorschriften noch keine Anwendung finden, kann noch keine Aussage darüber getroffen werden, ob die vergangenen Verfahren vollständig korrigiert wurden.

Die bisher von Italien ergriffenen Maßnahmen zeugen davon, dass in Vorbereitung auf die Umsetzung von Teil III der Verordnung über Asyl- und Migrationsmanagement erhebliche Anstrengungen unternommen wurden. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt gibt es jedoch noch keine konkreten Hinweise darauf, dass die Verfahren bei der Anwendung der Dublin-III-Verordnung, insbesondere in Bezug auf die Aussetzung des Empfangs von Überstellungen, mit Ausnahme von Fällen der Familienzusammenführung unbegleiteter Minderjähriger, nicht mehr bestehen. Darüber hinaus gibt es derzeit keine Hinweise darauf, dass die italienischen Behörden im Hinblick auf die praktischen und logistischen Schritte zur Wiederaufnahme der Überstellungen aktiv mit anderen Mitgliedstaaten zusammengearbeitet haben. Italien muss vorrangig alle verbleibenden Hindernisse beseitigen, unter anderem, indem es künftig von den Verfahren absieht, die die Durchführung von Überstellungen bislang verhindert haben, und muss für die notwendige Kooperation und operative Zusammenarbeit mit anderen Mitgliedstaaten im Hinblick auf alle zu treffenden praktischen und logistischen Vorkehrungen sorgen, damit Überstellungen im Einklang mit der Verordnung über Asyl- und Migrationsmanagement wirksam durchgeführt werden können.

Die Kommission wird die Lage auf der Grundlage der einschlägigen Informationen und Daten, die von den Mitgliedstaaten im Hinblick auf die gemäß Artikel 4 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2025/2323 der Kommission bis zum 15. Oktober 2026 durchzuführende Bewertung vorzulegen sind, weiterhin überwachen. Bei dieser Bewertung wird dem Grad der operativen Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten, einschließlich des aktiven Engagements zur Erleichterung von Überstellungen und der engen Kooperation in praktischen und logistischen Fragen, besondere Aufmerksamkeit gewidmet.